

gottesdienste gestattet, wogegen das Anherbringen der Wolle an keine Zeitfrist gebunden ist.

2) Die Auslegung der Wollen im Zeughause kann nicht mehr stattfinden. Dagegen werden nicht allein die beiden Säle im Gewandhause eingeräumt, sondern auch auf dem Neumarkte und in der Moritzstraße eine ausreichende Zahl von bedeckten und verschließbaren Buden zu vier, fünf und sechs Ellen Breite aufgestellt werden. Gesuche um deren Anweisung sind möglichst zeitig bei dem Markt-Inspector anzubringen. Die Anmeldungen zu Ueberlassung von Verkaufsplätzen auf dem Gewandhause hat der derzeitige Bauschreiber anzunehmen. Auch bleibt es unbenommen, an den beiden Markttagen die Wolle, ohne abzuladen, vom Wagen zu verkaufen, wozu ein besonderer Raum bestimmt ist.

3) Die Verwiegung der zum Verkauf anher gebrachten Wolle erfolgt sowohl auf dem Neumarkte in einem hierzu besonders errichteten Schuppen mit Dachung gleichzeitig auf vier Waagen, als auch am Gewandhause auf zwei daselbst ebenfalls unter Dachung aufgestellten Waagen. Um das Verwiegungsgeschäft den Interessenten möglichst zu erleichtern und Gelegenheit zu geben, die eingebrachte Wolle gleich bei dem Einbringen und noch vor dem Auslegen wiegen zu lassen, werden die Wollwaagen bereits zwei Tage vor dem Wollmarkte aufgestellt sein. Wird bereits vertwogene Wolle später auf Verlangen des Käufers nochmals zur Verwiegung gebracht und durch Productionen des früheren Waagezettels die bereits erfolgte Verwiegung nachgewiesen, so sind für die nochmalige Verwiegung, excl. der Löhne, an Waagegebühr nur 2 Pf. vom Stein zu entrichten.

4) Bei der Verwiegung sind zur Attestation der Waagezettel über zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte Wollen Zoll- und Steuerofficianten anwesend.

5) Die städtischen Abgaben sind a) Stätte-

Geld von jedem Wagen auf dem Marktplatz 1 Ngr. 3 Pf. täglich; b) dergl. für jeden Platz auf dem Gewandhause während des ganzen Marktes 1 Thlr.; c) dergl. für jede Bude während des Marktes 10 Ngr.; d) Brückenzoll nach den gewöhnlichen Tariffätzen in der Maaße, daß der beladene Wagen mit 1 Ngr. für 1 Pferd, 2 Ngr. für 2 Pferde, 3 Ngr. für 3 Pferde, der unbeladene Wagen mit 5 Pf. für 1 Pferd, 1 Ngr. für 2 Pferde, 1 Ngr. 5 Pf. für 3 Pferde vernommen wird; e) die Waagegebühr für auf dem Wollmarkte verkaufte Wolle ist auf 6 Pf. vom Stein festgesetzt; für Wolle aber, welche von dem Käufer als Frachtgut von hier versendet und vorher zur Waage gebracht wird, ist an Waagegebühr nur 6 Pf. pr. Ctr. zu entrichten; f) der Budenzins, welcher von denjenigen Verkäufern, die von Buden Gebrauch machen, an die Budenführer zu entrichten ist, beträgt auf die ganze Dauer des Marktes überhaupt 2 Thlr. 10 Ngr. für eine 6ellige, 1 Thlr. 25 Ngr. für eine 5ellige, 1 Thlr. 15 Ngr. für eine 4ellige verschließbare Bude mit bedecktem Vorstande.

6) Rücksichtlich derjenigen Wollen, welche auf den Sälen des Gewandhauses ausgelegt werden, steht Jedem frei, sich zum Heraus- und Herabtragen seiner eigenen Leute zu bedienen. Wenn aber solches durch die mit Nummerzeichen versehenen Arbeiter geschieht, sind für das Tragen der Wolle vom Wagen bis in die beiden Stockwerke auf dem Verkaufstand 5 Pf. für jeden Centner und für das Heruntertragen eben so viel zu entrichten. Der Lohn der bei den städtischen Waagen angestellten Arbeiter für Abnahme der Wolle vom Wagen, Auslegen und Anhängen derselben auf die Waage und Wiederaufladen auf den Wagen, die Wolle möge in Bündeln oder Bücheln gepackt sein, ist auf 2 Pf. für jeden Stein festgesetzt, welche zugleich mit der Waagegebühr an den Waagemeister zu entrichten sind. Andere Vergütung haben die Arbeiter unter keinerlei Vorwand zu fordern.

14. Münzen, Maaße und Gewicht im Königreich Sachsen.

A. Münzen.

Seit 1. Januar 1841 war, in Folge des Gesetzes vom 20. Juli 1840, statt des früher bestanden Conventions- und Zwanzigguldenfußes, der Bierzehnthalerfuß als Landesmünzfuß eingeführt. Demgemäß und auf Grund der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 war die Mark feinen Silbers (von 233,855 Grammen) zu 14 Thalern auszubringen und wurden bisher im Königreich Sachsen an Silbermünzen ausgeprägt:

Zweithalerstücke (Bereins-Münzen, welche in Staaten, wo der 24½-Guldenfuß besteht, den Werth von 3½ Gulden haben) zu ½ Mark feinen Silbers;

Einthalerstücke zu ¼ Mark f. S.;

Eindrittelthalerstücke zu ⅓ Mark f. S.;

Einschstelthalerstücke zu ⅙ Mark f. S.

Das Mischungsverhältniß soll bestehen: bei Zweithalerstücken in 9 Theilen Silber zu 1 Theil

Kupfer (14½löthig); bei Einthalerstücken in 12 Theilen Silber zu 4 Theilen Kupfer (22löthig); bei ⅓ Thalerstücken in 25 Theilen Silber zu 23 Theilen Kupfer (8½löthig).

Der Thaler ward in 30 Zehnpfennigstücke oder Neugroschen eingetheilt, wonach 1 Thaler 300 Pfennige, ein ⅓ Thaler (10 Neugroschen) 100 Pfennige und ein ⅙ Thaler (5 Neugroschen) 50 Pfennige hat.

Als Scheidemünze wurden geprägt:

a) in Silber: doppelte, ganze u. halbe Neugroschen, welche 20-, 10- und 5-Pfennigstücken entsprechen;

b) in Kupfer: Zwei- und Ein-Pfennigstücke.

Als Gold-Münze des Königreichs Sachsen ward der Augustsd'or in einfachen, doppelten und halben Stücken ausgeprägt, die aus einer Mischung von 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer oder mit 260 Grän Feingehalt in der rohen Mark dergestalt